

OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE APRIL/MAI/JUNI 2026

OCTA EINBLICK



STARKES NETZWERK

Neuer Partner der
Bielefeld Marketing GmbH



AUSTAUSCH & IMPULSE

OCTA Talk mit dem
Marketing Club OWL e.V.
und DMT 2026 in
Frankfurt am Main



KI & DATEV

So arbeiten wir heute –
effizienter, digitaler,
zukunftsgerichtet



OCTA TALK – DER PODCAST

Steuern, Steuern sparen
und moderne
Unternehmensführung



STEUERUPDATE

Wichtige Änderungen
und Chancen für
Unternehmen und
Unternehmer



BIELEFELD
GEMEINSAM STARK



WISSEN TEILEN.
ZUKUNFT GESTALTEN.



OCTA TALK –
DER PODCAST





die aktuelle Ausgabe der OCTA Acht steht ganz im Zeichen von Austausch, Weiterentwicklung und neuen Perspektiven.

In den vergangenen Wochen durften wir erleben, wie wertvoll starke Netzwerke sind – ob als neuer Partner der Bielefeld Marketing GmbH, beim Deutschen Marketing Tag in Frankfurt am Main oder im Rahmen unseres OCTA Talks gemeinsam mit dem Marketing Club OWL e.V..

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Blick hinter die Kulissen unserer Arbeit mit Künstlicher Intelligenz. Wir zeigen, wie wir moderne Technologien – insbesondere in Verbindung mit DATEV – nutzen, um Prozesse effizienter zu gestalten und mehr Zeit für die persönliche Beratung zu gewinnen.

Auch das Thema Podcast nimmt Fahrt auf: Nach unserem Gastauftritt bei „Sandmann sendet“ starten wir mit „OCTA Talk – der Podcast“ nun unsere eigene Plattform rund um Steuern, Steuern sparen und moderne Unternehmensführung.

Was all diese Themen verbindet: Wachstum entsteht durch neue Perspektiven, Austausch und den Mut, Dinge anders zu denken. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und wertvolle Impulse für Ihr Unternehmen.

Herzliche Grüße



IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBLICK /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

GMBH & CO. KG: WANN REALTEILUNGSGEEIGNETE WIRTSCHAFTSGÜTER VORLIEGEN / 03

KAUF EINES E-AUTOS VOR EINER BETRIEBSAUFGABE ALS ATTRAKTIVES GESTALTUNGSMITTEL / 04

ALLE STEUERZAHLER: STEUERBESCHIED: ELEKTRONISCHE BEKANNTGABE WIRD ERST AB 2027 STANDARD / 05

ERWEITERTE KÜRZUNG UND DREI-OBJEKT-GRENZE BEI EN-BLOC-VERÄUßERUNG EINER KAPITALGESELLSCHAFT / 06

INTERESSANTE URTEILE ZUR ENERGIEPREISPAUSCHALE / 06

KASSENaufzeichnungen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Bericht zu den Folgen des „Manipulationsschutzgesetzes“ / 07

ERWEITERTE GEWERBESTEUERLICHE GRUNDSTÜCKSKÜRZUNG TROTZ ÜBERLASSUNG VON HOCHREGALEN BEI VERMIETUNG / 07

RABE: EIN WEITERER VOGEL IST IN DIE FINANZVERWALTUNG EINGEZOGEN / 08

BMF: NACHWEIS ZU BEWIRTUNGSaufwendungen / 09

ABGABE DER STEUERERKLÄRUNGEN: VERSPÄTUNGSZUSCHLAG UND CORONA-KRISE / 10

SCHWARZARBEITSBEKÄMPFUNG: SO REAGIEREN ARBEITGEBER AUF DIE VERÄNDERTE PRÜFUNG- UND KONTROLLPRAXIS ZUM 01.01.2026 / 10

STATISTISCHE DATEN ZUR BETRIEBSPRÜFUNG 2024 / 11

ERHALTUNGSaufwendungen BZW. ANSCHAFFUNGSKOSTEN ODER ANSCHAFFUNGNAHEN HERSTELLUNGSKOSTEN / 11

Einblick /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

OCTA WIRD BIELEFELD-PARTNER – GEMEINSAM MEHR BEWEGEN / 12

KI BEI OCTA – EIN BLICK HINTER DIE KULISSEN / 13

KOPFSACHE: ARJANA LLABJANAJ AUSzubildende KAUFFRAU FÜR BÜROMANAGEMENT / 14

AKTUELLES: OCTA TALK: AGILITÄT IM UNTERNEHMERALLTAG / 14

AKTUELLES: DEUTSCHER MARKETING TAG 2026 – KURZ & KOMPAKT / 14

AKTUELLES: OCTA IM PODCAST – UND BALD MIT EIGENER STIMME / 14

GMBH & CO. KG:

WANN REALTEILUNGSGEEIGNETE WIRTSCHAFTSGÜTER VORLIEGEN

Der BFH hat zur früheren Rechtslage bis zum 18.10.2024 entschieden, dass das Ausscheiden einer Kapitalgesellschaft aus einer Personengesellschaft gegen Gewährung eigener Anteile steuerneutral als „unechte Realteilung“ erfolgen kann. Auch wenn Aktien beim Ausscheiden zu eigenen Aktien werden, bleiben sie Einzelwirtschaftsgüter und können realteilungsgeeignet übertragen werden. Weder die spätere Einziehung der Anteile noch die Sperrfrist des § 16 Abs. 3 EStG führen rückwirkend zur Aufdeckung stiller Reserven. Auch die Körperschaftsteuerklausel greift im Fall eines Übergangs zwischen Körperschaften nicht. Seit 19.10.2024 gilt jedoch eine strengere Regelung.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit den steuerlichen Folgen befasst, die nach der bis zum 18.10.2024 geltenden Rechtslage eintreten, wenn eine Kapitalgesellschaft aus einer Personengesellschaft ausscheidet und dafür eigene Anteile erhält. Im Ergebnis bestätigt das oberste Steuergericht eine steuerneutrale „unechte“ Realteilung.

Hintergrund: Bei einer unechten Realteilung scheidet mindestens ein Mitunternehmer aus und nimmt Betriebsvermögen mit, die Personengesellschaft bleibt aber grundsätzlich bestehen. In der Praxis muss differenziert werden, ob stille Reserven aufzudecken sind oder das Ausscheiden steuerneutral erfolgen kann.

Sachverhalt: An einer GmbH & Co. KG war als Kommanditistin eine AG beteiligt, die auf eine andere AG verschmolzen wurde. Als sie später aus der GmbH & Co. KG ausschied, erhielt sie Stückaktien – die insofern eigene Anteile wurden – und eine Barabfindung. Anschließend wurden diese Aktien im vereinfachten Verfahren eingezogen. Streitig war nun, ob diese eigenen Anteile realteilungsgeeignete Wirtschaftsgüter darstellen und somit steuerneutral übertragen werden konnten. Nach ablehnender Auffassung der Finanzverwaltung bejahte der Bundesfinanzhof nun die Steuerneutralität.

Merke: Auch wenn Aktien beim Ausscheiden zu eigenen Aktien werden, verlieren sie nicht ihre Eigenschaft als Einzelwirtschaftsgut und können damit steuerneutral übertragen werden.

Die spätere Einziehung stellt weder eine Veräußerung noch eine Entnahme dar und löst damit keinen ggf. zeitlich kritischen Verstoß gegen die Sperrfrist des § 16 Abs. 3 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) aus (drei Jahre nach Erklärungsabgabe), der rückwirkend zum Ansatz des gemeinen Werts führen würde.

Beachten Sie: Auch die sogenannte Körperschaftsteuerklausel (§ 16 Abs. 3 S. 4 EStG) greift laut Bundesfinanzhof nicht. Sie soll verhindern, dass stille Reserven unversteuert in ein Körperschaftsteuerregime übergehen. Diese Klausel ist nach

Ansicht der obersten Bundesrichter teleologisch reduziert zu betrachten, sprich soll nur zum Tragen kommen, wenn die stillen Reserven in begünstigten Wirtschaftsgütern erstmals einer Körperschaft zuzurechnen sind. Da sie im Urteilsfall aber von einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft übergangen, kam die Klausel nicht zum Tragen.

Merke: Seit dem 19.10.2024 ist die Rechtslage strenger: Danach ist die Buchwertfortführung auch ausgeschlossen, wenn stille Reserven zwischen verschiedenen Körperschaften wechseln. Somit ist das Urteil nur für Sachverhalte bis zum 18.10.2024 relevant.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



CARSTEN KEHREIN

Diplom-Wirtschaftsjurist | Steuerberater
carsten.kehrein@octa-stb.de

NEWS 2 GO

KAUF EINES E-AUTOS VOR EINER BETRIEBSAUFGABE ALS ATTRAKTIVES GESTALTUNGSMITTEL

Mit dem „Investitions-Booster“ hat der Gesetzgeber steuerliche Anreize für klimafreundliche Mobilität gesetzt. § 7 Abs. 2a EStG erlaubt für betriebliche Elektrofahrzeuge eine degressive Abschreibung von bis zu 75 % im Erstjahr. Besonders für Selbstständige vor einer Betriebsaufgabe interessant: Sie können ein E-Auto erwerben und ihren Aufgabegewinn steuerlich neutral gestalten. Wie dies gelingt, zeigt unser praktischer Fall.

WEITERLESEN



ALLE STEUERZAHLER:

STEUERBESCHEIDE: ELEKTRONISCHE BEKANNTGABE WIRD ERST AB 2027 STANDARD

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird zwar zur Regel – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern erst ab 2027. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.

Hintergrund

Bis dato konnten Steuerbescheide nur mit Einwilligung des Steuerpflichtigen elektronisch bekanntgegeben werden. Durch die Neufassung des § 122a der Abgabenordnung (AO) sollte das ab 2026 anders werden: Eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten soll erfolgen, wenn dem Steuerbescheid eine elektronisch übermittelte Steuererklärung zugrunde liegt.

Beachten Sie: Der elektronischen Bekanntgabe kann aber widersprochen und eine Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden.

Durch das "Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen" wurde der Anwendungszeitpunkt von § 122a Abs. 1 S. 2 AO auf 2027 verschoben.

Merke: Wurde oder wird in 2026 in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

GEWERBESTEUER:

ERWEITERTE KÜRZUNG UND DREI-OBJEKT-GRENZE BEI EN-BLOC-VERÄUßERUNG EINER KAPITALGESELLSCHAFT

Bereits mit Urteil vom 20.3.25 (III R 14/23) hatte der BFH zum Verhältnis von erweiterter Grundstückskürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr entschieden (siehe Uphues, GStB 25, 360 ff.). Im aktuellen Streitfall stand nun die Frage im Mittelpunkt, ob die einmalige En-bloc-Veräußerung mehrerer Grundstücke den Rahmen bloßer Vermögensverwaltung überschreitet und zur Versagung der erweiterten Grundstückskürzung führt (BFH 3.6.25, III R 12/22).

1. Sachverhalt

Die A-GmbH ist eine in einen Immobilienkonzern (X-Gruppe) eingegliederte GmbH. Eingetragener Geschäftsgegenstand

der A-GmbH war u. a. die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb von Immobilien und die Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Mit notariellem Vertrag vom 26.7.16 erwarb die A-GmbH fünf Grundstücke. Die Grundstücke waren jeweils mit mehrstöckigen Mehrfamilienhäusern bebaut und vermietet. ...

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de

ALLE STEUERZAHLER:

INTERESSANTE URTEILE ZUR ENERGIEPREISPAUSCHALE

Für den Veranlagungszeitraum 2022 wurde den Anspruchsberechtigten einmalig eine Energiepreispauschale i. H. von 300 EUR gewährt. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ging es nun um die Frage, ob das Finanzamt berechtigt ist, eine vom Arbeitgeber zu Unrecht ausgezahlte Energiepreispauschale von diesem zurückzufordern. Das Finanzgericht Sachsen musste entscheiden, ob die Energiepreispauschale auch für Rentner steuerpflichtig ist.

Rückforderung

Bei einer Lohnsteuerprüfung wurde festgestellt, dass einige Arbeitnehmer weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügt hatten. Die Energiepreispauschale wurde nach § 113 Einkommensteuergesetz (EStG) aber nur unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt. Deshalb wollte das Finanzamt die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber zurückfordern – aber zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster entschieden hat.

Der Gesetzgeber hat in (dem die Auszahlung über den Arbeitgeber regelnden) § 117 EStG keinen Verweis auf § 113 EStG aufgenommen. § 117 EStG machte die Auszahlung nur von einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis sowie der Einreihung in die Steuerklassen I bis V abhängig und knüpfte nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht an. Waren die Voraussetzungen des § 117 EStG im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt, muss die Rückabwicklung im Verhältnis Staat zu Arbeitnehmer erfolgen.

Beachten Sie: Da die Revision anhängig ist, wird zu dieser Frage bald der Bundesfinanzhof entscheiden müssen. ...

WEITERLESEN



RENÉE MARIE KÖHN

Steuerfachangestellte |
Teamleiterin
renee.koehn@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****KASSENaufZEICHNUNGEN:
BUNDESFINANZMINISTERIUM
VERÖFFENTLICHT BERICHT ZU DEN FOLGEN
DES „MANIPULATIONSSCHUTZGESETZES“**

Die seit 2016 verschärften Vorschriften zur digitalen Aufzeichnungspflicht und ordnungsgemäßen Kassensführung haben weitreichende Folgen für Unternehmen. Das Bundesfinanzministerium hat daher die Wirkung der gesetzlichen Maßnahmen evaluieren lassen. Nachdem das Bundeszentralamt für Steuern bereits 2020 einen Zwischenbericht vorgelegt hatte, liegt nun mit Stand November 2025 der Abschlussbericht vor. Untersucht wurden Zusammenspiel, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität der Kassenvorgaben. Besonders im Fokus stehen die Ergebnisse der Kassennachschauen 2023 und 2024 sowie die Verbreitung offener Ladenkassen und elektronischer Kassensysteme.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****ERWEITERTE GEWERBESTEUERLICHE
GRUNDSTÜCKSKÜRZUNG TROTZ
ÜBERLASSUNG VON HOCHREGALEN
BEI VERMIETUNG**

Laut FG Münster ist die Mitvermietung von Hochregallagern bei einer Logistikhalle als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung anzusehen, womit das qualitative Kriterium für eine kürzungsunschädliche Nebentätigkeit erfüllt sei.

WEITERLESEN

NEWS 2 GO

RABE: EIN WEITERER VOGEL IST IN DIE FINANZVERWALTUNG EINGEZOGEN

Neben der schon lange bekannten diebischen ELSTER sowie der NACHDIGAL ist nun ein weiterer Vogel in die Finanzverwaltung eingezogen: Der RaBe. Dieses Akronym steht für das neue Verfahren „Referenzierung auf Belege“ und soll zum Bürokratieabbau beitragen. Ziel der von der Bundesministerium der Finanzen initiierten Neuerung ist es insbesondere, die Vorlagepflicht von Belegen zu reduzieren und zugleich die digitale Nachvollziehbarkeit steuerlich relevanter Unterlagen zu verbessern.

WEITERLESEN



BMF:

NACHWEIS ZU BEWIRTUNGSaufWENDUNGEN

Bei der Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitern (= Bewirtung aus geschäftlichem Anlass) gelten für Unternehmer die strengen Spielregeln des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das BMF hat nun ein Schreiben veröffentlicht, welche Nachweise für den 70%igen Betriebsausgabenabzug zwingend sind und wann der Betriebsausgabenabzug aufgrund formeller Mängel nicht mehr anerkannt wird.

Folgende Infos aus diesem BMF-Schreiben sind hervorzuheben:

- Bei der Leistungsbeschreibung ist es für den Betriebsausgabenabzug schädlich, wenn auf der Bewirtungsrechnung nur "Speisen und Getränke" und nur eine Gesamtsumme angegeben werden.
- Fehlt der Leistungszeitpunkt auf der Bewirtungsrechnung, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Dieser Mangel kann auch nicht durch handschriftliche Ergänzungen oder durch einen Datumsstempel geheilt werden.
- Wird auf dem Bewirtungsbeleg die Hingabe eines Trinkgelds nicht quittiert, liegt die Feststellungslast beim Bewirtenden. Deshalb sollte man bei sehr hohen Trinkgeldern eine Bestätigung fordern.
- Papierbelege zur Bewirtung kann der Bewirtende digitalisieren. Welche Vorgaben dazu einzuhalten sind, kann dem neuen BMF-Schreiben entnommen werden.
- Erhält ein Unternehmer bei einer Bewirtung im Ausland eine handschriftliche Rechnung, muss glaubhaft nachgewiesen werden können, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung eines maschinellen Bewirtungsbelegs bestand. Nur mit diesem Nachweis dürfte ein problemloser Betriebsausgabenabzug erreicht werden.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



LAURA WERMELING

Steuerfachangestellte | Fachassistentin Lohn und Gehalt

laura.wermeling@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****ABGABE DER STEUERERKLÄRUNGEN:
VERSPÄTUNGSZUSCHLAG UND
CORONA-KRISE**

Mit der Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2019 hatte der Gesetzgeber Rücksicht auf Erschwernisse genommen, die durch die Corona-Pandemie verursacht waren. Versäumte der Steuerpflichtige allerdings auch diese Fristen, waren zwingend Verspätungszuschläge festzusetzen. Ein Ermessen bestand hier nicht. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****SCHWARZARBEITSBEKÄMPFUNG: SO
REAGIEREN ARBEITGEBER AUF DIE
VERÄNDERTE PRÜFUNGS- UND
KONTROLLPRAXIS ZUM 01.01.2026**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung hat sich die Prüfrealität für Arbeitgeber grundlegend verändert. Seit dem 01.01.2026 agiert die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zunehmend datenbasiert: Digitale Risikoanalysen, zentrale Datenabgleiche und elektronische Prüfungen ergänzen vermehrt klassische Vor-Ort-Kontrollen. Auffällige Muster in Lohn-, Einsatz- oder Meldedaten können nun frühzeitig Prüfungen auslösen – auch ohne konkreten Verdacht. Gleichzeitig steigen die formalen Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten der Unternehmen deutlich. Der Beitrag zeigt, warum Datenqualität zum zentralen Prüfungsfaktor wird und wie sich Arbeitgeber strategisch auf die neue digitale Kontrollpraxis der FKS einstellen sollten.

WEITERLESEN

ALLE STEUERZAHLER:

STATISTISCHE DATEN ZUR BETRIEBSPRÜFUNG 2024

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder. Die Ergebnisse für 2024 wurden nun veröffentlicht.

- Ferner wurden 6.214 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften, bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Einige interessante Daten im Überblick:

- In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2024 bundesweit 12.359 Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. EUR festgestellt.
- Von den 8.832.707 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, sind 140.764 Betriebe geprüft worden. Dies entspricht einer Prüfungsquote von 1,6 % im Durchschnitt. Bei den Großunternehmen betrug die Quote 29,6 %.

Merke: Die detaillierten Auswertungen und ergänzende Informationen zu den Betriebsprüfungsergebnissen findet man im Monatsbericht November 2025 auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

NEUES BMF-SCHREIBEN:

ERHALTUNGSAUFWENDUNGEN BZW. ANSCHAFFUNGSKOSTEN ODER ANSCHAFFUNGSNAHEN HERSTELLUNGSKOSTEN

Vermieter von privaten und betrieblichen Immobilien sowie Unternehmen, die selbst genutzte Immobilien modernisieren oder instand setzen, erleben steuerlich oftmals eine böse Überraschung. Die Rede ist davon, dass das Finanzamt die bisher als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigten Aufwendungen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung in Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten umqualifizieren und diese nur im Rahmen der Gebäudeabschreibung berücksichtigen will. Ein aktuelles BMF-Schreiben vom 26.1.2026 (IV C 1 – S 2253/00082/001/064) grenzt nun ausführlich ab, wann Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahe Herstellungskosten vorliegen.

Ein Überblick über die wichtigsten Aussagen des BMF-Schreibens

In den folgenden Passagen beleuchten wir die interessantesten Aussagen in dem neuen BMF-Schreiben vom 26.1.2026. Wichtig: Die bisherigen BMF-Schreiben zu dieser Thematik vom 18.7.2003 (IV C 3 – S 2211 – 94/03) und vom 20.10.2017 (IV C 1 – S 2171 c/09/10004: 006) werden durch das neue BMF-Schreiben vom 26.1.2026 ersetzt. ...

WEITERLESEN



KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin
k.schwotzer@octa-stb.de

OCTA AKTUELL

OCTA WIRD BIELEFELD-PARTNER – GEMEINSAM MEHR BEWEGEN

Wir freuen uns, ab sofort Teil des starken Netzwerks der Bielefeld Marketing GmbH zu sein und als offizieller Bielefeld-Partner die Zukunft unserer Region aktiv mitzugestalten.

Die Bielefeld Marketing GmbH steht für ein modernes Stadtmarketing mit klarem Anspruch: Bielefeld als starken Lebensraum, attraktiven Wirtschaftsstandort und inspirierendes Reiseziel weiterzuentwickeln. Veranstaltungen wie die Nachtansichten zeigen eindrucksvoll, wie lebendig und vielfältig unsere Stadt ist.

Ein besonderes Highlight für uns war die Teilnahme an der offiziellen Eröffnung der Bielefelder Nachtansichten am 25.04.2026. Gemeinsam vor Ort: Ralf Sommer, Sandra Käthner und Susanne Brüning – stellvertretend für das, was OCTA ausmacht: Austausch, Offenheit und echtes Interesse an der Region.

Genau dieser Ansatz passt zu unserem Selbstverständnis bei OCTA. Wir glauben daran, dass Wachstum nicht im Alleingang entsteht, sondern im Netzwerk – durch neue Impulse, Perspektiven und gemeinsames Handeln. Als Beratung für wachstumsorientierte Unternehmen sehen wir es deshalb auch als unsere Aufgabe, die Region Ostwestfalen-Lippe aktiv nach vorne zu bringen.

Die Partnerschaft ist für uns mehr als ein Titel. Sie ist ein klares Bekenntnis zu Bielefeld und zur Stärke unserer Region. Denn wenn engagierte Menschen zusammenkommen, entsteht genau das, was es für echte Entwicklung braucht: Dynamik, Ideen und Umsetzungskraft.

Wir freuen uns auf den weiteren Austausch, neue Perspektiven und darauf, gemeinsam mit vielen starken Partnern die Zukunft von Bielefeld und Ostwestfalen-Lippe aktiv zu gestalten.



NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

KI BEI OCTA – EIN BLICK HINTER DIE KULISSEN

Bei OCTA setzen wir Künstliche Intelligenz gezielt ein, um Prozesse effizienter zu gestalten und mehr Zeit für die Beratung unserer Kunden zu gewinnen. Wie KI konkret im Alltag funktioniert – und welches Potenzial auch für Unternehmen darin steckt – erklärt unsere Kollegin Ivonne Mederski im Interview.

IVONNE, WIE BIST DU PERSÖNLICH MIT DEM THEMA KI BEI OCTA GESTARTET?

Am Anfang war ich ehrlich gesagt eher skeptisch. KI klang für mich nach Zukunft und zusätzlichem Aufwand. Aber durch die Arbeit mit unseren Systemen – vor allem in der DATEV – habe ich schnell gemerkt: Das ist kein Zukunftsthema, das ist heute schon ein echter Hebel. Mittlerweile gehört KI ganz selbstverständlich zu meinem Arbeitsalltag.

WIE NUTZT DU KI HEUTE KONKRET IN DEINER TÄGLICHEN ARBEIT?

Ein großer Teil läuft direkt über DATEV, zum Beispiel über den Automatisierungsservice Rechnungen. Dort liest die KI eingehende Belege aus und erstellt daraus automatisch einen Buchungssatz. Das spart enorm viel Zeit in der Finanzbuchhaltung, weil viele manuelle Schritte entfallen. Ich prüfe und ergänze dann nur noch, statt alles von Grund auf zu erfassen.

KANNST DU DAS MIT EINEM KONKRETEN BEISPIEL ETWAS GREIFBARER MACHEN?

Sehr gerne. Wenn eine Rechnung eingeht, erkennt die DATEV-KI die relevanten Inhalte – also Betrag, Lieferant, Konto etc. – und schlägt direkt einen Buchungssatz vor. Zusätzlich zeigt sie über ein Ampelsystem an, wie sicher sie sich dabei ist. Grün bedeutet: sehr hohe Trefferquote, Gelb oder Rot: bitte genauer prüfen. Das gibt mir sofort eine klare Orientierung im Alltag.

FUNKTIONIERT DAS AUCH BEI BANKBUCHUNGEN?

Ja, ganz ähnlich. Beim Automatisierungsservice Banken werden Kontoumsätze automatisch analysiert und passenden Buchungsvorschlägen zugeordnet. Auch hier unterstützt die KI massiv, weil sie Muster erkennt – zum Beispiel wiederkehrende Zahlungen oder typische Geschäftsvorfälle. Dadurch wird die laufende Buchhaltung deutlich effizienter.

LERNT DIE KI EIGENTLICH DAZU – ODER BLEIBT SIE IMMER GLEICH „GUT“?

Sie lernt kontinuierlich dazu, und genau das macht den Unterschied. Wenn ich einen Buchungsvorschlag korrigiere – egal ob die KI ihn als sicher oder unsicher eingestuft hat – wird dieses Feedback verarbeitet. Beim nächsten ähnlichen Fall ist die Trefferquote dann höher. Man kann sich das wie einen Lernprozess vorstellen: Die Kombination aus KI und menschlicher Kontrolle macht das System immer besser.

WO SETZT DU BEWUSST KEINE KI EIN?

Immer dann, wenn es um fachliche Entscheidungen, steuerliche Bewertungen oder individuelle Beratung geht. KI unterstützt uns bei der Vorbereitung und bei Routinetätigkeiten – aber die Verantwortung und das Verständnis für den Einzelfall liegen immer beim Menschen. Genau das ist auch unser Anspruch bei OCTA.

WAS KÖNNEN UNSERE KUNDEN KONKRET AUS DER ARBEITSWEISE MITNEHMEN?

Der größte Hebel liegt oft in den eigenen Prozessen. Viele Unternehmen haben wiederkehrende Aufgaben – Rechnungen prüfen, E-Mails schreiben, Daten strukturieren. Genau hier kann KI unterstützen. Wer anfängt, diese Prozesse schrittweise zu automatisieren, spart Zeit, reduziert Fehler und schafft Kapazitäten für Wachstum.

DEIN FAZIT: WAS BEDEUTET KI BEI OCTA – UND FÜR UNSERE KUNDEN?

Für uns bedeutet KI vor allem: effizientere Abläufe und mehr Fokus auf Beratung. Für unsere Kunden heißt das: schnellere Ergebnisse, weniger Rückfragen und eine moderne Zusammenarbeit auf Augenhöhe. KI ersetzt keine Menschen – aber sie sorgt dafür, dass wir uns auf das konzentrieren können, was wirklich zählt.

KOPFSACHE

ARJANA LLABJANAJ

AUSZUBILDENDE KAUFFRAU FÜR BÜROMANAGEMENT



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für Organisation, Teamarbeit und den Kontakt mit Menschen. Besonders gefällt mir, dass ich in meiner Ausbildung jeden Tag Neues lerne, Verantwortung übernehmen kann und mich persönlich sowie beruflich weiterentwickle.

Mein bisher unentdecktes Talent ist mein Organisationstalent. Ich behalte gerne den Überblick, arbeite zuverlässig und kann mich schnell in neue Aufgaben einarbeiten.

Verzichten könnte ich niemals auf meine Familie, meine Freunde und die Menschen, die mir wichtig sind. Sie geben mir Halt, Kraft und Unterstützung im Alltag.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Besonders liebe ich an meinem Beruf, dass ich Verantwortung übernehmen kann und meine Arbeit wichtig für den Büroalltag ist. Es macht mir Spaß, Dinge zu organisieren, im Team zu arbeiten und mich Schritt für Schritt weiterzuentwickeln.

Ostwestfalen ist für mich ein Stück Zuhause & verbindet mich mit der Natur & Ruhe.

AKTUELLES

DEUTSCHER MARKETING TAG 2026 – KURZ & KOMPAKT

Am 19. Februar 2026 traf sich die Marketing-Community beim Deutschen Marketing Tag in Frankfurt am Main – einem der größten Fachkongresse für Marketing in Deutschland. Veranstaltet vom Bundesverband Marketing Clubs e.V., standen aktuelle Trends, Strategien und der Austausch im Fokus.

Auch wir von OCTA waren vor Ort, haben neue Impulse mitgenommen und den persönlichen Austausch im Netzwerk genutzt. Für uns ist klar: Wer wachsen will, braucht neue Perspektiven – genau dafür investieren wir bewusst in Austausch und Weiterentwicklung.

Ein Highlight: die Verleihung des Deutschen Marketing-Preises 2026, mit dem herausragende Marketingleistungen ausgezeichnet werden.

AKTUELLES

OCTA TALK:
AGILITÄT IM UNTERNEHMERALLTAG

Beim aktuellen OCTA Talk stand ein Thema im Mittelpunkt, das viele Unternehmen täglich beschäftigt: Wie gelingt Agilität im Unternehmeralltag – und wie bleibt man in einem dynamischen Umfeld handlungsfähig?

Die Veranstaltung fand diesmal als Kooperationsformat mit dem Marketing Club OWL e.V. statt. Über 30 Gäste aus Marketing und Unternehmertum nutzten die Gelegenheit für Austausch, neue Impulse und spannende Perspektiven.

Auf der Bühne: Lasse Rheingans, national und international gefragter Speaker für New Work, sowie OCTA Inhaber Ralf Sommer. Gemeinsam zeigten sie, wie moderne Arbeitsweisen, klare Strukturen und unternehmerische Flexibilität zusammenspielen – und warum Agilität heute kein Trend mehr ist, sondern ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Der OCTA Talk steht für genau das, was uns ausmacht: relevante Themen, ehrlicher Austausch und Impulse, die Unternehmen wirklich weiterbringen.

Bildunterschrift:

Lasse Rheingans, Sabine Schoner (Präsidentin des Marketing Club OWL e.V.) und Ralf Sommer.

AKTUELLES

OCTA IM PODCAST –
UND BALD MIT EIGENER STIMME

Laura Wermeling und Ralf Sommer waren in drei Folgen des Podcasts „Sandmann sendet“ zu Gast und haben über Themen rund um New Work und Workation in Verbindung mit Steuern gesprochen. Bereits in der letzten Ausgabe der OCTA Acht haben wir darüber berichtet.

Die Gespräche und Impulse haben uns so inspiriert, dass wir den nächsten Schritt gegangen sind: Unser eigener Podcast „OCTA Talk – der Podcast“ ist entstanden. Die ersten Folgen sind bereits aufgenommen und veröffentlicht – weitere werden in Kürze folgen. Im Fokus stehen dabei praxisnahe Themen rund um Steuern – insbesondere auch Steuern sparen – sowie moderne Unternehmensführung. Kurz gesagt: alles, was Unternehmer dabei unterstützt, bessere Entscheidungen zu treffen, ihr Unternehmen weiterzuentwickeln und ihre persönlichen Ziele zu erreichen. Überall dort, wo es Podcasts gibt.

DIGITAL / BEQUEM /
SICHER

DIE OCTA APP ZUM
THEMA STEUERN
KÖNNEN SIE KOSTENLOS
HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

APRIL, MAI UND JUNI 2026

FREITAG, 10.04.2026

(13.04.2026 *)
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer

MONTAG, 11.05.2026

(15.05.2026 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MITTWOCH, 10.06.2026

(15.06.2026 *)
/ Einkommensteuer
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

DIENSTAG, 28.04.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

FREITAG, 15.05.2026

(18.05.2026 *)
/ Gewerbesteuer
/ Grundsteuer

FREITAG, 26.06.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

MITTWOCH, 27.05.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 +142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

BIELEFELD CITY

Wilhelmstr. 5 + 7
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0

✉ info@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen OCTA STEUERBERATER BIELEFELD gerne zur Verfügung. OCTA ACHT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: magann - stock.adobe.com, Seite 7: Alexej - stock.adobe.com, Seite 8: TomasWilhelm - stock.adobe.com, Seite 10: olga_de-mina - stock.adobe.com, Seite 14: SARAH JONEK Fotografie. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Was liest Bielefeld gerade?

Unter anderem über uns.

OCTA. Jetzt regelmäßig im Bielefelder.



OCTA
STEUERBERATER